

Richtlinien zur Förderung der Seniorenarbeit in der Stadt Rheine (Stand 01.01.2017)	Richtlinien zur Förderung offenen Seniorenarbeit - NEU	Anmerkungen zu Änderungen
Vorwort Der gesellschaftliche Trend zur Singularisierung, aufweichende traditionellen Familienstrukturen, der Rückgang an Mitgliedschaften in Vereinen, Kirchengemeinden, Verbänden usw. erschwert gerade älteren Menschen die gemeinschaftliche Teilhabe sowie die Chance zur Auseinandersetzung mit anderen Menschen. Die Anzahl älterer Menschen in der Gesellschaft ist zurzeit so hoch wie noch nie und wird weiterhin ansteigen. Gleichzeitig steigt die Zahl derer, die keine eigenen Kinder und Enkel haben. Auch wachsen immer weniger junge Menschen in einem gemeinsamen Umfeld mit ihren Großeltern oder anderen älteren Menschen auf. Der alltägliche Kontakt zwischen den Generationen wird immer weniger. Dadurch wächst der Bedarf an arrangierten intergenerationellen Begegnungsmöglichkeiten. Für Seniorinnen und Senioren, deren persönliche Netzwerke über die Jahre hinweg weitmaschiger werden, ist deshalb die Orientierung und die Neufindung und soziale Einbindung wichtig. Die Zugehörigkeit zu einer Gruppe Gleichgesinnter oder Gleichaltriger gewinnt an Bedeutung, ebenso die Begegnungen mit den jüngeren Generationen. Für Hochaltrige sind diese Gruppen häufig ein Ersatz für den Familienverbund und Nachbar-/Freundschaften. Die Stabilisierung oder Verbesserung der sozialen, psychischen und physischen Situation von Seniorinnen und Senioren zu sichern, ist Aufgabe der offenen Seniorenarbeit in der Stadt Rheine.	Vorwort Durch den Trend einer älter werdenden Gesellschaft und der sich verändernden Familienstrukturen werden Angebote zur sozialen Teilhabe von älteren Menschen immer wichtiger. Mehr ältere Menschen leben getrennt von Kindern, Enkeln und Familienmitgliedern, Netzwerke werden kleiner, Nachbarschaften verändern sich. Deshalb sind Möglichkeiten zur Neuorientierung und Kreativität im Rahmen von ehrenamtlichem Engagement, aber auch die soziale Einbindung und Teilhabe von zentraler Bedeutung und ein wichtiges Element der kommunalen Seniorenarbeit. Die Förderung der offenen Seniorenarbeit soll an den Interessen der Seniorinnen und Senioren anknüpfen, aber auch von ihnen mitgestaltet und mitbestimmt werden. Sie soll die Angebotsvielfalt fördern und zu sozialem Engagement und gemeinschaftlichem Erleben anregen. Die Stadt Rheine fördert die offene Seniorenarbeit in den Seniorenbegegnungsgruppen. Ziel ist es, älteren Menschen unterschiedliche Angebote zu ermöglichen. Diese Maßnahmen sollen: • Begegnung und Kommunikation untereinander sowie generationsübergreifend und mit anderen gesellschaftlichen Gruppen fördern, • gesellschaftliche Teilhabe von älteren Menschen an Kultur-, Bildungs- und Gesundheitsangeboten fördern, • präventive Arbeit fördern, um im Sinne des § 71 SGB XII „Altenhilfe“ Schwierigkeiten, die durch das Alter entstehen, zu verhüten, zu überwinden oder zu mildern.	Aktualisierung

Richtlinien zur Förderung der Seniorenarbeit in der Stadt Rheine (Stand 01.01.2017)	Richtlinien zur Förderung offenen Seniorenarbeit - NEU	Anmerkungen zu Änderungen
	Die offene, ehrenamtliche Seniorenarbeit der Vereine, Verbände und Organisationen ist an vielen Standorten in Rheine zu finden und stellt für die einzelnen Stadtteile wichtige Anlaufpunkte dar. Bedingt durch oftmals zunehmende eingeschränkte Mobilität sind die Angebote vor Ort eine Bereicherung für die ältere Generation, die auch auf die Zukunft gesehen, eine wichtige Säule der Seniorenarbeit sind. Die Stadt Rheine, Bereich Koordination der offenen Seniorenarbeit, unterstützt die Arbeit von Vereinen, Verbänden und Organisationen der offenen Seniorenarbeit in der Stadt Rheine durch Beratung, Kooperation sowie durch finanzielle Zuwendungen im Rahmen dieser Richtlinien. Die Überarbeitung der Richtlinien ist Grundlage für die aktive, ehrenamtliche Arbeit vor Ort. Gemeinsam mit Akteuren der ehrenamtlichen Seniorenarbeit in Rheine wurden die Richtlinien in mehreren Arbeitsgruppentreffen besprochen und überarbeitet. Diese Förderrichtlinien, als Grundlage zur Förderung der ehrenamtlichen Seniorenarbeit der Stadt Rheine, können auf der städtischen Homepage eingesehen oder bei der Stadt Rheine, Koordination der Seniorenarbeit, als Druckversion angefordert werden. Die aktuellen Vorlagen für die Anträge finden Sie auf der Homepage der Stadt Rheine, unter: https://www.rheine.de/leben-familie/senioren/frderung-seniorenarbeit/index.html	

Richtlinien zur Förderung der Seniorenarbeit in der Stadt Rheine (Stand 01.01.2017)	Richtlinien zur Förderung offenen Seniorenarbeit - NEU	Anmerkungen zu Änderungen
A. Ziele der Stadt Rheine zur Förderung der Seniorenarbeit ➤ Die Förderung von Begegnung und Kommunikation sowie von, ➤ Information und Bildung älterer Menschen untereinander, aber auch generationsübergreifend und ➤ gesellschaftliche Teilhabe sind Ziele der Stadt Rheine. Die Angebote reichen von geselligem Beisammensein bei Kaffee und Kuchen oder Tanz, Sport und Spielen über Angebote der Handarbeit oder handwerklicher Betätigung bis hin zu Kultur- Bildungs- und Gesundheitsangebote unterschiedlichster Art. Je nach historischem Ursprung, Selbstverständnis und Größe kommen Ansätze der Einzelfallhilfe, der Gruppen- und Sozialraumarbeit zur Anwendung. Der Schwerpunkt ist zumeist die soziale Gruppenarbeit In den letzten Jahren finden sich vermehrt Ansätze, die Räume von Seniorenbegegnungsstätten multifunktional zu nutzen. Als Treff für verschiedene Gruppen des Quartiers soll so nicht nur die Auslastung erhöht, sondern auch eine offene Kontaktmöglichkeit zwischen den Bevölkerungs- und Altersgruppen im Quartier geschaffen werden und das Interesse von anderen Zielgruppen wie z. B. jüngere Seniorinnen und Senioren, Migrantinnen und Migranten befriedigt werden.		Ziele entfallen an dieser Stelle Neu: Ziele im Vorwort enthalten
	1 Allgemeine Förderrichtlinien 1. Die Stadt Rheine gewährt eine Förderung der offenen Seniorenarbeit in den Seniorenbegegnungsgruppen auf der Grundlage des § 71 Altenhilfe Sozialgesetzbuch (SGB) XII und diesen Richtlinien „Förderung der offenen Seniorenarbeit“.	1 Allgemeine Förderrichtlinien fassen die bisherigen Punkte B. Allgemeine Förderrichtlinien/ Zuwendungsemp

Richtlinien zur Förderung der Seniorenarbeit in der Stadt Rheine (Stand 01.01.2017)	Richtlinien zur Förderung offenen Seniorenarbeit - NEU	Anmerkungen zu Änderungen
	2. Die Bewilligungsstelle entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendungen besteht nicht 3. Förderungsberechtigt sind Gruppen/Organisationen, die ehrenamtliche, offene Angebote im Rahmen des § 71 SGB XII und dieser „Richtlinien zur Förderung der offenen Seniorenarbeit“ der Stadt Rheine regelmäßig anbieten. Grundsätzlich können anerkannt werden: • Verbände der freien Wohlfahrtspflege, • Kirchengemeinden und andere Religionsgemeinschaften, • gemeinnützige eingetragene Vereine mit Sitz in der Stadt Rheine und • sonstige gemeinnützige Seniorenbegegnungsgruppen mit entsprechendem Konzept. Die anerkannten Seniorenbegegnungsgruppen sollen: • regelmäßig (möglichst einmal in der Woche) mindestens jedoch einmal monatlich Veranstaltungen anbieten, die für alle Senioren/Seniorinnen zugänglich sind, • mindestens seit einem Jahr in der offenen Seniorenarbeit tätig sein, • konzeptionell die Ziele des Sozialberichtes Senioren der Stadt Rheine verfolgen und • über feste Räumlichkeiten verfügen bzw. einen Treffpunkt haben.	fänger und E. Zuwendungszweck zusammen

Richtlinien zur Förderung der Seniorenarbeit in der Stadt Rheine (Stand 01.01.2017)	Richtlinien zur Förderung offenen Seniorenarbeit - NEU	Anmerkungen zu Änderungen
	4. Maßnahmen und Veranstaltungen, die überwiegend parteipolitischen bzw. gewerkschaftlichen Charakter haben oder von Musik- bzw. Sportvereinen durchgeführt werden, sind von der Förderung ausgeschlossen. 5. Maßnahmen und Veranstaltungen, die von kommerziellen Gesellschaften, Reiseunternehmen oder diesen gleichgesetzten Einrichtungen geplant oder durchgeführt werden, sind von der Förderung ausgeschlossen. 6. Der Träger ist verpflichtet, mögliche Fördermittel Dritter (Kreis-, Landes-, Bundesmittel, eigener Verband/Verein etc.) vorrangig in Anspruch zu nehmen und anzugeben. Eine Doppelförderung wird im Rahmen dieser Richtlinien nicht gewährt. 7. Alle Zuwendungen sind zweckgebunden. Widerrechtlich erhaltene oder zweckentfremdete Fördermittel werden von der Stadt Rheine zurückgefordert. Zusätzlich behält sich die Stadt Rheine das Recht vor, straf- bzw. zivilrechtlich vorzugehen. 8. Über Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen entscheidet die Verwaltung der Stadt Rheine. 9. Die Maßnahmen und Veranstaltungen sollen von der jeweiligen Seniorenbegegnungsgruppe organisiert und in der öffentlichen Presse, in Programmheften oder Social Media beworben werden. Die Angebote müssen offen für alle Seniorinnen und Senioren der Stadt Rheine sein.	

Richtlinien zur Förderung der Seniorenarbeit in der Stadt Rheine (Stand 01.01.2017)	Richtlinien zur Förderung offenen Seniorenarbeit - NEU	Anmerkungen zu Änderungen
	10. Neu Die Überweisung von Fördermitteln erfolgt in der Regel auf Vereinskonto. Die Auszahlung von Fördermitteln auf private Konten ist nicht möglich. Überzahlte oder zu Unrecht empfangene Fördermittel sind unverzüglich zurückzuzahlen. 11. Gruppen, die den o. g. Anforderungen an die offene Seniorenarbeit nicht oder nicht mehr entsprechen, kann die Anerkennung im Sinne der Förderrichtlinien entzogen oder eine Förderung abgelehnt werden.	
B. Gesetzliche Grundlage zur Förderung der Seniorenarbeit Die offene Seniorenarbeit findet in der Regel in Begegnungsstätten/Begegnungszentren statt. Seniorenbegegnungsstätten sind Einrichtungen der offenen Altenhilfe gemäß § 71 SGB XII¹ und fester Bestandteil der sozialen Infrastruktur einer Kommune. Die offene Altenhilfe deckt die Bereiche wie Beratung, Wohnen, Freizeit und Beschäftigung ab, bei denen auch nicht-pflegebedürftige ältere Personen Hilfebedarf haben. Gemäß § 71 SGB XII heißt es: (1) Alten Menschen soll außer den Leistungen nach den übrigen Bestimmungen dieses Buches Altenhilfe gewährt werden. Die Altenhilfe soll dazu beitragen, Schwierigkeiten, die durch das Alter entstehen, zu verhüten, zu überwinden oder zu mildern und alten Menschen die Möglichkeit zu erhalten, am Leben in der Gemeinschaft teilzunehmen.	2 Gesetzliche Grundlage Die offene Seniorenarbeit findet in Rheine in der Regel in verschiedenen Seniorenbegegnungsgruppen statt. Diese leisten gemäß § 71 SGB XII offene Altenhilfe und sind fester Bestandteil der sozialen Infrastruktur der Stadt Rheine. Die Seniorenbegegnungsgruppen decken mit ihrer offenen Altenhilfe Angebote aus den Bereichen Beratung, Wohnen, Freizeit und Kultur ab. Die wesentlichen Grundlagen der offenen Seniorenarbeit stellen die gesetzlichen Rahmenbedingungen des § 71 SGB XII dar. <i>§ 71 Altenhilfe</i> <i>(1) Alten Menschen soll außer den Leistungen nach den übrigen Bestimmungen dieses Buches [...] Altenhilfe gewährt werden. Die Altenhilfe soll dazu beitragen, Schwierigkeiten, die durch das Alter entstehen, zu verhüten, zu überwinden oder zu mildern und alten Menschen die Möglichkeit zu erhalten, am Leben in der Gemeinschaft teilzunehmen und ihre Fähigkeit zur Selbsthilfe stärken.</i>	Inhaltlich im Wesentlichen identisch

¹ Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (XII) – Sozialhilfe–

Richtlinien zur Förderung der Seniorenarbeit in der Stadt Rheine (Stand 01.01.2017)	Richtlinien zur Förderung offenen Seniorenarbeit - NEU	Anmerkungen zu Änderungen
(2) Als Leistungen der Altenhilfe kommen insbesondere in Betracht: 1. Leistungen zu einer Betätigung und zum gesellschaftlichen Engagement, wenn sie vom alten Menschen gewünscht wird, 2. Leistungen bei der Beschaffung und zur Erhaltung einer Wohnung, die den Bedürfnissen des alten Menschen entspricht, 3. Beratung und Unterstützung in allen Fragen der Aufnahme in eine Einrichtung, die der Betreuung alter Menschen dient, insbesondere bei der Beschaffung eines geeigneten Heimplatzes, 4. Beratung und Unterstützung in allen Fragen der Inanspruchnahme altersgerechter Dienste, 5. Leistungen zum Besuch von Veranstaltungen oder Einrichtungen, die der Geselligkeit, der Unterhaltung, der Bildung oder den kulturellen Bedürfnissen alter Menschen dienen, 6. Leistungen, die alten Menschen die Verbindung mit nahestehenden Personen ermöglichen. (3) Leistungen nach Absatz 1 sollen auch erbracht werden, wenn sie der Vorbereitung auf das Alter dienen. (4) Altenhilfe soll ohne Rücksicht auf vorhandenes Einkommen oder Vermögen geleistet werden, soweit im Einzelfall Beratung und Unterstützung erforderlich sind. Die Altenhilfe soll dazu beitragen Schwierigkeiten, die durch das Alter entstehen zu überwinden, zu mildern und die Möglichkeit bieten am Leben in der Gemeinschaft teilzunehmen.	<i>(2) Als Leistungen der Altenhilfe kommen insbesondere in Betracht:</i> <i>1. Leistungen zu einer Betätigung und zum gesellschaftlichen Engagement, wenn sie vom alten Menschen gewünscht wird. [...]</i> <i>5. Leistungen zum Besuch von Veranstaltungen oder Einrichtungen, die der Geselligkeit, der Unterhaltung, der Bildung oder den kulturellen Bedürfnissen alter Menschen dienen.</i> <i>6. Leistungen, die alten Menschen die Verbindung mit nahestehenden Personen ermöglichen. [...]</i> Die in § 71 SGB XII formulierten Ziele • Prävention • Begegnung, Bildung und Kultur sowie • Aufrechterhaltung von sozialen Kontakten können nur umgesetzt werden, wenn entsprechende Angebote vorgehalten werden.	

Richtlinien zur Förderung der Seniorenarbeit in der Stadt Rheine (Stand 01.01.2017)	Richtlinien zur Förderung offenen Seniorenarbeit - NEU	Anmerkungen zu Änderungen
Diese Förderrichtlinien der Stadt Rheine sind Bestandteil der Grundlage zur Förderung der Seniorenarbeit der Stadt Rheine. Sie können beim Fachbereich Jugend, Familie und Soziales, der Stadt Rheine angefordert werden.	Die Seniorenbegegnungsstätten/-gruppen übernehmen hier eine wichtige Rolle.	
C. Allgemeine Förderrichtlinien/Zuwendungsempfänger 1. Die Stadt Rheine gewährt auf der Grundlage des Sozialgesetzbuches (SGB) – Zwölftes Buch (XII) – Sozialhilfe- und dieser Richtlinie ohne hierzu gesetzlich verpflichtet zu sein. Es obliegt der Stadt Rheine zur jeder Zeit diese Förderrichtlinien zu ändern oder zu verwerfen. 2. Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendungen besteht nicht; vielmehr entscheidet die Bewilligungsstelle aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der zur Verfügung stehender Haushaltsmitteln. 3. Zuwendungsberechtigt sind Organisationen, die durch Beschluss des Sozialausschusses der Stadt Rheine als Träger der offenen Seniorenarbeit anerkannt worden sind: Träger/Organisationen, die bis zum 31.12.2015 gefördert werden, werden als Träger der offenen Seniorenarbeit anerkannt. ²		Neu: 1. Allgemeine Förderrichtlinien siehe oben

²Siehe hierzu: Anlage 1–Bisher anerkannte Träger der offenen Seniorenarbeit in der Stadt Rheine.

Richtlinien zur Förderung der Seniorenarbeit in der Stadt Rheine (Stand 01.01.2017)	Richtlinien zur Förderung offenen Seniorenarbeit - NEU	Anmerkungen zu Änderungen
<u>Grundsätzlich können anerkannt werden:</u> ➤ freie Verbände der Wohlfahrtspflege ➤ Kirchengemeinden und ➤ gemeinnützige eingetragene Vereine mit Sitz in der Stadt Rheine. 4. Die anerkannten Träger sollen regelmäßig, mindestens jedoch einmal in der Woche eine Veranstaltung anbieten und bereits seit 3 Jahren vor Beginn der Antragsstellung in der offenen Seniorenarbeit tätig sind und konzeptionell die Ziele des Sozialplans Alter der Stadt Rheine verfolgen. Zur Anerkennung ist ein formloser Antrag an den Sozialausschuss der Stadt Rheine zu richten. Die Nachweise über die mindestens 3-jährige offene Seniorenarbeit und das Konzept sind dem formlosen Antrag beizufügen. 5. Für die Angebote muss ein Bedarf festgestellt werden. 6. Die geförderten Angebote müssen offen, für jeden zugänglich und als solche durch die örtlichen Medien, Wochen- oder Monatsprogramme bekannt gemacht sein. 7. Maßnahmen und Veranstaltungen, die religiösen oder gewerkschaftlichen Charakter haben, sowie sportliche Betätigungen in Sportvereinen, sind von der Förderung ausgeschlossen. 8. Angebote/Aktivitäten/Veranstaltungen, die gegen die guten Sitten oder gegen die freiheitliche Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland verstoßen sind genauso ausgeschlossen wie private Veranstaltungen.		

Richtlinien zur Förderung der Seniorenarbeit in der Stadt Rheine (Stand 01.01.2017)	Richtlinien zur Förderung offenen Seniorenarbeit - NEU	Anmerkungen zu Änderungen
9. Veranstaltungen/Angebote/Leistungen, die von kommerziellen Gesellschaften, Reiseunternehmen oder diesen gleichgesetzten Einrichtungen geplant oder durchgeführt werden, sind ebenso von der Förderung ausgeschlossen. 10. Der Träger ist verpflichtet, mögliche Fördermittel Dritter (Kreis-, Landes-, Bundesmittel etc.) vorrangig in Anspruch zu nehmen und anzugeben. 11. Die Anträge zur Förderung sind jährlich zu stellen. Die Bewilligung erfolgt rückwirkend. 12. Eine Doppelförderung wird im Rahmen dieser Richtlinien nicht gewährt. 13. Über Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen entscheidet die Verwaltung des Fachbereiches Jugend, Familie und Soziales. 14. Förderungen außerhalb dieser Richtlinien sind im Einzelfall vom Sozialausschuss zu beschließen.		
D. Fördermodus Der Abrechnungszeitraum für eine Förderung entspricht dem laufenden Kalenderjahr. Der Förderzeitraum gilt von 01.01. bis zum 31.12. des laufenden Jahres. Die Nachweise sind bis zum 15. Januar des folgenden Jahres beim Fachbereich Jugend, Familie und Soziales einzureichen. Die Förderung erfolgt daher rückwirkend. <u>Gefördert wird im Einzelnen:</u>	3 Einzelförderrichtlinien	Der Fördermodus ist in den Einzelförderrichtlinien 3.1 bis 3.4 enthalten.

Richtlinien zur Förderung der Seniorenarbeit in der Stadt Rheine (Stand 01.01.2017)	Richtlinien zur Förderung offenen Seniorenarbeit - NEU	Anmerkungen zu Änderungen
1 Förderung der offenen Seniorenarbeit 1.1 Zuwendungszweck Förderung der offenen Seniorenarbeit in den Begegnungsstätten/Begegnungszentren in der Stadt Rheine. 1.2 Zu den zuwendungsfähigen Kriterien gehören ✓ regelmäßige Öffnungstage und Öffnungszeiten ✓ Besucherzahl pro Angebot/Aktivität ✓ Teilnahme am „Arbeitskreis Senioren“ der Stadt Rheine ✓ Anzahl der Angebote ✓ Anzahl der Zielgruppen ✓ Anzahl der vernetzten Angebote/Aktivitäten 1.3 Art und Umfang der Zuwendung Im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel stellt die Stadt Rheine pro Haushaltsjahr für die gesamte offene Seniorenarbeit einen Festbetrag zur Verfügung, der aufgrund einer Bewertungsskala, nach den oben benannten Kriterien auf alle Antragssteller verteilt wird. Für das Antrags- und Bewilligungsverfahren ist der Vordruck „Offene Seniorenarbeit“ zu verwenden.	3.1 Förderung der offenen Seniorenarbeit Zuwendungszweck und Gegenstand der Förderung Förderung der offenen Seniorenarbeit in den Seniorenbegegnungsgruppen der Stadt Rheine. 1. Offenes Angebot Durch die Seniorenbegegnungsgruppe wird ein offenes Treffen ohne organisiertes Programm angeboten. Gemeinschaft und soziale Kontakte stehen im Vordergrund. 2. Inhaltliche Angebote Durch die Seniorenbegegnungsgruppe werden an festen, regelmäßigen Öffnungszeiten gemeinsame Treffen in Gruppen mit wiederkehrenden Inhalten im Bereich Kreativität, Freizeit, Sport und Bewegung angeboten. 3. Veranstaltungen Die Seniorenbegegnungsgruppe ist Organisator und Ausrichter der Veranstaltung und übernimmt die Gesamtverantwortung. Eine Veranstaltung ist ein in der Vorbereitung und Organisation aufwendigeres, über den Alltagsbereich hinausgehendes Angebot. 4. Vernetzte Angebote/Aktivitäten Ein vernetztes Angebot wird von einer Seniorengruppe gemeinsam mit mindestens einem weiteren Verein, Verband oder einer Gruppierung für die Zielgruppe der Seniorinnen und Senioren der Stadt Rheine angeboten. Synergieeffekte der jeweiligen Organisatoren können somit genutzt werden.	Leichte inhaltliche Veränderung, bessere Überprüfbarkeit durch monatliche Dokumentation der Angebote

Richtlinien zur Förderung der Seniorenarbeit in der Stadt Rheine (Stand 01.01.2017)	Richtlinien zur Förderung offenen Seniorenarbeit - NEU	Anmerkungen zu Änderungen
	5. Besucherzahl Die Anzahl der jeweiligen Besucher, die an den Angeboten der Seniorenbegegnungsgruppen teilnehmen, wird durch die Stadt Rheine durch die monatlichen Meldebögen der Gruppen erfasst. 6. Teilnahme am „Arbeitskreis Senioren“ der Stadt Rheine Ein Vertreter/eine Vertreterin der Seniorenbegegnungsgruppe nimmt am AK Senioren teil. Ein Informationsaustausch und die Vernetzung sollen dadurch unterstützt und gefördert werden. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung für die Angebote im Rahmen der offenen Seniorenarbeit Im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel stellt die Stadt Rheine pro Haushaltsjahr für die gesamte offene Seniorenarbeit einen Festbetrag zur Verfügung, der anhand einer Bewertungsskala auf alle anerkannten, aktiven Seniorenbegegnungsgruppen verteilt wird. Grundlage der Bewertungsskala sind die monatlichen Meldebögen der einzelnen Seniorenbegegnungsgruppen, in denen die genannten, förderfähigen Maßnahmen und Angebote dokumentiert werden. Verfahren Der Abrechnungszeitraum für eine Förderung entspricht dem laufenden Kalenderjahr. Der Förderzeitrahmen gilt vom 1. Januar bis zum 31. Dezember des laufenden Jahres. Die Auszahlung der Förderung erfolgt zu Beginn jeden Jahres und orientiert sich an der Auswertung der eingereichten Meldebögen des Vorjahres.	

Richtlinien zur Förderung der Seniorenarbeit in der Stadt Rheine (Stand 01.01.2017)	Richtlinien zur Förderung offenen Seniorenarbeit - NEU	Anmerkungen zu Änderungen
	Der Stadt Rheine ist ein Verwendungsnachweis für die gewährten Mittel vorzulegen. Dieser erfolgt durch eine monatlich möglichst bis zum 15. des Folgemonats und spätestens zum Quartalsende einzureichende Dokumentation der Angebote sowie der Ausgaben und Einnahmen. Nicht in der Frist eingereichte Nachweise werden bei der Berechnung der Fördersumme für das Folgejahr nicht berücksichtigt.	
2 Förderung/Schulung von ehrenamtlich Tätigen in der Seniorenarbeit 2.1 Zuwendungszweck Eine vielfältige, lebendige und an der Lebenswelt älterer Menschen orientierte Arbeit ist ohne ehrenamtliche Mitarbeiter(innen) nicht möglich. Die in der offenen Seniorenarbeit tätigen Ehrenamtlichen sollen für ihre derzeitige oder spätere verantwortungsvolle Tätigkeit durch entsprechende Schulungen qualifiziert werden. Die Stadt Rheine fördert die Teilnahme an diesen Schulungen, die von anerkannten Weiterbildungsträgern angeboten werden. 2.2 Gegenstand der Förderung/Zuwendungs-voraussetzungen <u>Gefördert werden:</u> ➤ Schulungen zum Erwerb von Kenntnissen und Fertigkeiten für die offene Seniorenarbeit. ➤ Schulungen zur Vertiefung von Kenntnissen und Fertigkeiten für die offene Seniorenarbeit.	3.2 Förderung/Schulung von ehrenamtlich Tätigen Zuwendungszweck und Gegenstand der Förderung Die in der offenen Seniorenarbeit tätigen Ehrenamtlichen können sich in entsprechenden Schulungen qualifizieren lassen. Die Schulungen sollen das Wissen rund um das Thema Ehrenamt bzw. Themen, die für die Arbeit in der offenen Seniorenarbeit relevant sind, fördern. Die Stadt Rheine unterstützt die Teilnahme an Schulungen, die von anerkannten Weiterbildungsträgern angeboten werden. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung für die Förderung/Schulung von ehrenamtlich Tätigen Die Zuwendung erfolgt als Festbetragsfinanzierung. Die Bildungsveranstaltungen werden je Tag und Teilnehmer wie folgt gefördert: • Veranstaltungen von mindestens 5 Zeitstunden Bildungsarbeit pro Tag mit Übernachtung 15,00 € • Veranstaltungen von mindestens 5 Zeitstunden Bildungsarbeit pro Tag ohne Übernachtung 7,50 €	

Richtlinien zur Förderung der Seniorenarbeit in der Stadt Rheine (Stand 01.01.2017)	Richtlinien zur Förderung offenen Seniorenarbeit - NEU	Anmerkungen zu Änderungen
2.3 Art und Umfang der Zuwendung Die Zuwendung erfolgt als Festbetragsfinanzierung. Die Bildungsveranstaltungen werden je Tag und Teilnehmer wie folgt gefördert: ➤ Veranstaltungen von mindestens 5 Zeitstunden Bildungsarbeit pro Tag mit Übernachtung 15,00 €. ➤ Veranstaltungen von mindestens 5 Zeitstunden Bildungsarbeit pro Tag ohne Übernachtung 7,50 €. Für das Antrags- und Bewilligungsverfahren ist der Vordruck „Schulungen“ zu verwenden.	Verfahren Der Antrag auf Zuwendungen für Schulungen ist vor Beginn der Bildungsveranstaltung zu stellen. Es sind die Vordrucke der Stadt Rheine zu verwenden. Die Abrechnung erfolgt nach Vorlage des Verwendungsnachweises.	
3 Einzelförderung - Förderung der Teilhabe an Kultur- Bildungs- und Sportveranstaltungen 3.1 Zuwendungszweck Allen älteren Menschen soll die Möglichkeit geboten werden an Kultur- Bildungs- und Sportangeboten der Begegnungsstätten/Begegnungszentren in der Stadt Rheine teilzunehmen. 3.2 Gegenstand der Förderung <u>Gefördert werden:</u> ➤ Vorträge/Veranstaltungen, die in der Stadt Rheine stattfinden und zu denen die Begegnungsstätten/Begegnungszentren in der Stadt Rheine einladen und ein Eintrittsgeld oder Kursgebühr von mehr als 15,00€ erheben. ➤ Seniorinnen und Senioren, die ihren 1. Wohnsitz in der Stadt Rheine haben, mindestens 60 Jahre alt sind und nach SGB XII Anspruch auf Grundsicherung haben.		Förderung der Teilhabe bleibt unter Punkt 3.4 bestehen

Richtlinien zur Förderung der Seniorenarbeit in der Stadt Rheine (Stand 01.01.2017)	Richtlinien zur Förderung offenen Seniorenarbeit - NEU	Anmerkungen zu Änderungen
3.3 Art und Umfang der Zuwendung Die Zuwendung erfolgt als Festbetragsfinanzierung in Höhe der Hälfte des Eintrittspreises bzw. Kursgebühr. Für das Antrags- und Bewilligungsverfahren ist der Vordruck „Teilhabe an Kultur und Bildung“ zu verwenden.		
	3.3 Referentenkosten Zuwendungszweck und Gegenstand der Förderung Die Seniorenbegegnungsstätten können externe Fachreferenten für Veranstaltungen mit Weiterbildungscharakter einladen, um seniorengerechte Themen anbieten zu können, wie z. B.: • gesundheitliche Themen • rechtliche Themen • Digitalisierung etc. Die Veranstaltung muss eigenständig von den Seniorenbegegnungsgruppe der Stadt Rheine organisiert und veranstaltet werden. Gefördert werden nur die Referentenkosten, über die ein Kostenvoranschlag bzw. eine offizielle Rechnung vorliegt. Die Teilnahme an Angeboten von Bildungsträgern oder von kommerziellen Anbietern ist keine Veranstaltung der offenen Seniorenarbeit.	Neue Einzel-förderrichtlinie

Richtlinien zur Förderung der Seniorenarbeit in der Stadt Rheine (Stand 01.01.2017)	Richtlinien zur Förderung offenen Seniorenarbeit - NEU	Anmerkungen zu Änderungen
	Art, Umfang und Höhe der Zuwendung Die Zuwendung erfolgt als Festbetragsfinanzierung in Höhe der Hälfte der Referentenkosten. Je Gruppe und Jahr stehen maximal 500 € für Referentenkosten zur Verfügung. Verfahren Anträge auf Referentenkosten sind mindestens 8 Wochen vor der Veranstaltung zu stellen. Nach der Veranstaltung ist ein Verwendungsnachweis vorzulegen.	
	3.4 Förderung der Teilhabe an Angeboten der offenen Seniorenarbeit Zuwendungszweck und Gegenstand der Förderung Allen älteren Menschen soll die Möglichkeit geboten werden, an den Angeboten der offenen Seniorenarbeit in der Stadt Rheine teilnehmen zu können. Es kann eine Einzelfallhilfe beantragt werden, um die soziale Teilhabe zu ermöglichen und somit zu unterstützen. Gefördert werden: • Vorträge/Veranstaltungen, zu denen die Seniorenbegegnungsgruppen der Stadt Rheine einladen und ein Eintrittsgeld, eine Teilnahmegebühr oder Kursgebühr erheben, • Personen ab 60 Jahren, die ihren ersten Wohnsitz in der Stadt Rheine haben und eine der folgenden Sozialleistungen beziehen: - Grundsicherung, - Wohngeld, - Bürgergeld - Oder eine Rente/Einkommen an der Grenze des Existenzminimums.	Bisher: 3. Einzelförderung - Förderung der Teilhabe an Kultur-/Bildungs- und Sportveranstaltungen Neu: Förderung der Teilhabe von Seniorinnen/ Senioren an der Armutsgrenze

Richtlinien zur Förderung der Seniorenarbeit in der Stadt Rheine (Stand 01.01.2017)	Richtlinien zur Förderung offenen Seniorenarbeit - NEU	Anmerkungen zu Änderungen
	Art, Umfang und Höhe der Zuwendung Die Zuwendung erfolgt als Festbetragsfinanzierung in Höhe der Hälfte des Eintrittspreises, der Teilnahme- bzw. Kursgebühr. Verfahren Die Anträge auf Förderung der Teilhabe können von der Seniorenbegegnungsgruppe oder der betreffenden Person gestellt werden. Hierfür sind die entsprechenden Vordrucke der Stadt Rheine zu verwenden.	
E. Zuwendungszweck Alle Zuwendungen sind zweckgebunden. Zu widerrechtlich erhaltene oder zweckentfremdete Fördermitteln werden von der Stadt Rheine zurückgefordert. Zusätzlich behält sich die Stadt Rheine das Recht vor, straf- bzw. zivilrechtlich vorzugehen.		
F. Inkrafttreten Diese Richtlinie tritt zum 1. Januar 2017 in Kraft, die vorherige Förderrichtlinie tritt zeitgleich außer Kraft.	4 Inkrafttreten Diese Richtlinie tritt zum 1. Januar 2026 in Kraft, die vorherige Förderrichtlinie tritt zeitgleich außer Kraft.	
G.	5 Hinweise zum Datenschutz Im Rahmen der Richtlinien zur Förderung der offenen Seniorenarbeit erhebt die Stadt Rheine in der Regel anonymisierte Daten. Um die Fördermittel abwickeln zu können, ist es erforderlich, dass die jeweiligen Seniorenbegegnungsstätten eine/-n Ansprechpartner/-in benennen. Bei ehrenamtlich geführten Begegnungsstätten sind das möglicherweise Privatpersonen und ihre persönlichen Daten. Diese unterliegen dem Datenschutz.	Neuer Punkt

Richtlinien zur Förderung der Seniorenarbeit in der Stadt Rheine (Stand 01.01.2017)	Richtlinien zur Förderung offenen Seniorenarbeit - NEU	Anmerkungen zu Änderungen
	Die Datenschutzhinweise zur Erhebung personenbezogener Daten durch die Stadt Rheine im Rahmen der Richtlinien zur Förderung der offenen Seniorenarbeit finden sich auf der Internetseite der Stadt Rheine. Es wird darauf hingewiesen, dass die Stadt Rheine nicht für die Erhebung personenbezogener Daten durch Dritte verantwortlich ist. Sollten in den Seniorenbegegnungsstätten personenbezogene Daten, z. B. im Rahmen von Anmelde- oder Teilnehmerlisten, erhoben werden, liegt das im Verantwortungsbereich der jeweiligen Seniorenbegegnungsstätte. Die Seniorenbegegnungsstätte ist in diesem Falle zur Bereitstellung von Datenschutzhinweisen verpflichtet. Weitere Informationen können über die Homepage der Stadt Rheine eingesehen werden.	

Richtlinien zur Förderung der Seniorenarbeit in der Stadt Rheine (Stand 01.01.2017)	Richtlinien zur Förderung offenen Seniorenarbeit - NEU	Anmerkungen zu Änderungen
Anlage 1 – Bisher anerkannte Träger der offenen Seniorenarbeit in der Stadt Rheine (Stand: 13.11.2015) 1. Seniorenbegegnung St. Ludgerus 2. Seniorenbegegnungsstätte Arbeiterwohlfahrt 3. Seniorenbegegnungsstätte Dechant Fabry-Haus 4. Seniorenbegegnungsstätte Basilika-Forum 5. Seniorenbegegnungsstätte DRK 6. Seniorenkreis Mesum 7. Seniorenbegegnungsstätte Josef-Kamp-Haus 8. Seniorenbegegnungsstätte Lambertihaus 9. Seniorenbegegnungsstätte Maximilian-Kolbe-Haus 10. Seniorenbegegnung St. Josef Rodde 11. Seniorenbegegnungsstätte St. Michael 12. Seniorenbegegnungsstätte St. Konrad 13. Seniorenbegegnungsstätte St. Marien 14. Seniorenbegegnungsstätte Hauenhorst/Catenhorn 15. Seniorenkreis Jakobi 16. Seniorenbegegnung Johannes 17. Seniorenbegegnung VdK 18. Seniorenkreis Elte 19. Seniorenbegegnungsstätte Roncalli-Haus		Punkt entfällt